

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
38. Jahrgang – 08. Oktober 2010 – Nr. 29

Ordnung
für den Beirat für den weiterbildenden Masterstudiengang
General Management and Leadership (GML)
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 05. Oktober 2010

**Ordnung
für den Beirat für den weiterbildenden Masterstudiengang
General Management and Leadership (GML)
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 05.10.2010

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) hat das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Amtszeiten
- § 3 Vorsitz
- § 4 Ehrenamt
- § 5 Betreuung, Organisation
- § 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 7 Reisen
- § 8 Vertraulichkeit
- § 9 Arbeitsgruppen
- § 10 Interessenkonflikte
- § 11 Beratung, Beschlussfassung
- § 12 Umsetzung, Veröffentlichung
- § 13 Niederschrift
- § 14 Änderung der Ordnung
- § 15 Übergangsregelung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben

Der Beirat für den weiterbildenden Masterstudiengang General Management and Leadership (GML) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe soll durch seine Zusammensetzung – bestehend aus aktiven Vertreterinnen bzw. Vertretern der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie Unternehmensvertreterinnen bzw. Unternehmensvertretern – den Masterstudiengang GML in seiner Arbeit wissenschaftlich und praxisnah beraten, unterstützen und fördern. Die Beiratsmitglieder sollen in ihren Schnittstellenfunktionen als Multiplikatoren die Anliegen des Masterstudiengangs GML weitertragen und ihm damit in der Öffentlichkeit zu positivem Gewicht verhelfen. Der Beirat trifft sich in regelmäßigen Abständen und soll die Arbeit der Studiengangsleitung und des Programm-Managements überwachen.

§ 2

Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe bestellt und sollen sich aus aktiven Hochschulvertreterinnen bzw. Hochschulvertretern und Unternehmensvertreterinnen bzw. Unternehmensvertretern zusammensetzen. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit sein Ausscheiden aus dem Beirat gegenüber der Hochschule Ostwestfalen-Lippe erklären. In diesem Fall erfolgt eine Nachbestellung für den Rest des Beststellungszeitraumes.
- (3) Geborene stimmberechtigte Mitglieder des Beirats sind die amtierende Präsidentin bzw. der amtierende Präsident der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und die Leiterin bzw. der Leiter des Instituts für Kompetenzförderung in Studium, Lehre und Weiterbildung (KOM) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.
- (4) Folgende stimmberechtigte Mitglieder sind regelmäßig zu bestellen: mindestens vier Vertreter der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, darunter sollen sich die Modulclusterverantwortlichen für den Masterstudiengang GML befinden; mindestens vier Unternehmensvertreterinnen bzw. Unternehmensvertreter.

§ 3

Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus dem Kreis der aktiven Hochschulvertreterinnen bzw. Hochschulvertreter im Beirat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei mehreren Kandidatinnen bzw. Kandidaten erfolgt eine geheime Wahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (2) Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Kreis der Unternehmensvertreterinnen bzw. Unternehmensvertreter im Beirat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung entspricht dem Beststellungszeitraum von zwei Jahren. Ihnen steht das Recht zu, von ihrem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied des Beirats auszuscheiden. Für den verbleibenden Beststellungszeitraum wird aus der Mitte der Mitglieder eine neue Vorsitzende bzw. ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewählt. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 4 Ehrenamt

Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein Ehrenamt. Bei der Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder nur ihrem Gewissen verantwortlich und zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5 Betreuung, Organisation

Die Betreuung des Beirats sowie die Organisation der Arbeit des Beirats werden vom KOM übernommen.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Beirats werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder sowie die in Absatz 2 genannten Personen sollen hierzu möglichst vier, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich oder per Mail eingeladen werden.
- (2) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Beirats und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des KOM als Protokollantin bzw. Protokollant teil. Der Beirat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Beirat wird mindestens einmal je Semester zu einer Sitzung eingeladen.

§ 7 Reisen

- (1) Alle in Angelegenheiten des Beirats erforderlichen Reisen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das KOM. Für die Sitzungen gilt diese mit der Einladung als erteilt.
- (2) Für genehmigte Reisen erhalten die Mitglieder des Beirats auf Antrag eine Reisekostenvergütung gem. Landesreiskostengesetz NRW (LRKG).

§ 8 Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Inhalt und Ergebnisse der Beratungen sind vertraulich zu behandeln, soweit nichts anderes festgelegt wird.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder des Beirats können zur Vorbereitung von Einzelthemen aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen bilden. Vom Beirat wird eine Sprecherin bzw. ein Sprecher bestimmt, die bzw. der die Arbeitsergebnisse vor dem Beirat vertritt.
- (2) Für konkrete Fragestellungen kann der Beirat mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder sachkundige Personen zu den Arbeitsgruppen beiziehen, die für das zu behandelnde Thema in besonderer Weise ausgewiesen sind.

§ 10 Interessenkonflikte

Interessenkonflikte einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungsthema des Beirats resultieren könnten, sind vor Beratungsbeginn der bzw. dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Beirat entscheidet mehrheitlich in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen über die Teilnahme des Mitglieds an der Beratung und der Beschlussfassung.

§ 11 Beratung, Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Beirats werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst. Vorliegende schriftliche Voten sollen vor der Beschlussfassung ausführlich gewürdigt werden.
- (2) Die Beschlüsse des Beirats werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

§ 12 Umsetzung, Veröffentlichung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende hat dem Beirat zu gegebener Zeit über die Umsetzung der Beschlüsse zu berichten.
- (2) Eine Veröffentlichung der Beschlüsse ist nur im Einvernehmen mit dem KOM möglich.

- (3) Der Beirat hat dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums können sich jederzeit über die Arbeit des Beirats unterrichten lassen.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Beirats ist durch die Protokollantin bzw. den Protokollant eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Personen,
 3. die gefassten Beschlüsse,
 4. Minderheitsvoten, soweit dieses von mindestens einem Mitglied verlangt wird.
- (3) Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Beirats innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Sitzung zur Genehmigung zuzuleiten.
- (4) Die Niederschrift ist von der Protokollantin bzw. dem Protokollant und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden nach erfolgter Genehmigung zu unterschreiben. Die genehmigten Niederschriften werden im KOM aufbewahrt.
- (5) Einwendungen gegen den Wortlaut einer Niederschrift sind schriftlich der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 14 Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung obliegen dem Präsidium. Die Mitglieder des Beirates können dem Präsidium entsprechende Änderungsvorschläge unterbreiten.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Die Amtszeit der erstmals nach Inkrafttreten dieser Ordnung bestellten Mitglieder beginnt mit dem Tag der Bestellung durch das Präsidium und bestimmt sich so, als ob sie ihr Amt am 01. August 2010 angetreten hätten.
- (2) § 13 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidium vom 05. Oktober 2010.

Lemgo, den 05. Oktober 2010

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer